



Gemeinde Sande

Kindertagesstätte Schatzinsel

Kinderschutzkonzept

als Anlage 1 zum pädagogischen Konzept



Hermann-Schulz-Str. 34

26452 Sande

Träger: Gemeinde Sande, Hauptstraße 79, 26452 Sande

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Leitbild	1
2. Gesetzliche Grundlagen und Kinderrechte	2
3. Mitbestimmung schützt - Partizipation im Kinderschutz	4
4. Kindeswohlgefährdung	5
4.1 Gesetzliche Grundlagen	5
4.2 Gefährdungsarten	7
4.3 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung	7
4.4 Dokumentation	9
4.5 Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII	9
4.6 Risikoanalyse, Gefahrenzonen, Räumlichkeiten	10
4.7 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden	12
4.8 Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht	15
4.9 Ansprechpartner im Kinderschutz	15
5. Sexualpädagogisches Konzept	15
6. Prävention im Kinderschutz	15
7. Feedback und Beschwerdemanagement	18
7.1 Begriff „Beschwerde“	18
7.2 Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements	19
7.3 Möglichkeiten der Beschwerde	20
7.4 Beschwerdeverfahren	24
7.5 Beschwerde- und Feedbackformular	25
7.6 Beschwerde- und Feedbackprotokoll	25
8. Schlusswort	25
9. Literaturverzeichnis	26

1. Einleitung und Leitbild

„Jedes Kind ist einzigartig – wir begleiten es in seiner Entwicklung“

Die Kindertagesstätte Schatzinsel versteht Kinderschutz als zentralen Bestandteil ihres pädagogischen Handelns. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Diskriminierung sowie das Recht auf Beteiligung und Wertschätzung seiner Persönlichkeit.

Unser Anspruch ist es, unser pädagogisches Konzept zum Wohle des Kindes umzusetzen und dabei eine für alle Beteiligten angenehme Atmosphäre zu schaffen. In diesem Zusammenhang ist es unsere Aufgabe, die Kinder vor allen Formen der Gewalt, des sexuellen Missbrauchs, des Machtmissbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt (sowohl extern als auch intern) zu schützen. Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe, präventive Maßnahmen gegen jegliche Formen von Gewalt durchzuführen.

Uns ist bewusst, dass es ein zentrales Anliegen im Kinderschutz ist, die Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen.

Unser Handeln orientiert sich am Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), insbesondere an § 8a SGB VIII (Schutzuftrag bei Kindeswohlgefährdung) und § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen).

Dies erfordert qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über die Gefährdungsrisiken und ein Verfahren, das ein verlässliches Vorgehen in allen Angelegenheiten des Kinderschutzes im Zusammenwirken von pädagogischen Kräften, Leitung und Jugendamt gewährleistet.

Die Kindertagesstätte Schatzinsel sieht sich als familienergänzende Einrichtung. Die Einrichtung ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. Alle Mitarbeitenden tragen dazu bei, eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird. Unser Schutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie

Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen. Das tägliche Arbeiten mit den Kindern und im Team wird von einer positiven und achtsamen Grundhaltung getragen.

U. a. stehen diese Werte im Mittelpunkt unseres Tuns und Handelns:

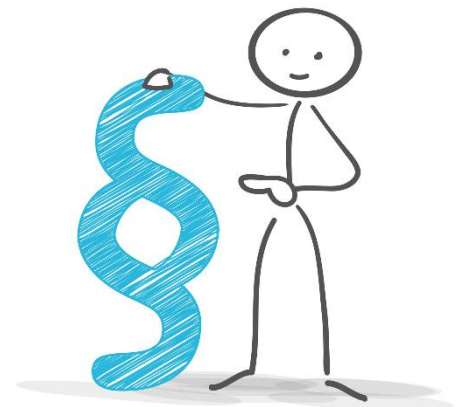
- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir wahren die Intimsphäre aller Beteiligten.

2. Gesetzliche Grundlagen und Kinderrechte

Rechtliche Grundlagen unserer Erziehung finden sich in Artikel 2 Grundgesetz und in der UN-Kinderrechtskonvention.

Jedes Kind hat gemäß der **UN-Kinderrechtskonvention** ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung,
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit,
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen,
- Beteiligung bei Entscheidungen, die sie betreffen,
- Fürsorge,
- Ernährung,



- Partizipation und
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

Die UN-Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder auf der Welt. Auch in unserem Kinderschutzkonzept achten wir darauf, dass Kinder ihre Rechte kennen und wahrnehmen können.

Der Schutz dieser Rechte und des Wohls des Kindes ist Bestandteil des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertageseinrichtung gemäß § 22 Absatz 3 SGB VIII.

Zu den Kinderrechten gehören:



Die Kinderrechte einfach erklärt:

- Recht auf **Schutz**:
Kein Kind darf Gewalt, Vernachlässigung oder Ausbeutung erfahren.
- Recht auf **Gesundheit**:

Kinder sollen gut versorgt und geschützt sein, damit sie gesund aufwachsen können.

- Recht auf **Bildung:**

Jedes Kind darf lernen und eine Schule besuchen.

- Recht auf **Beteiligung:**

Kinder dürfen ihre Meinung sagen und sollen gehört werden.

- Recht auf **Spiel und Freizeit:**

Kinder haben das Recht zu spielen und sich zu erholen.

- Recht auf **Gleichbehandlung:**

Alle Kinder haben die gleichen Rechte, egal welcher Nationalität oder welchem Geschlecht sie angehören, welche Sprache sie sprechen oder ob sie eine Beeinträchtigung haben oder nicht.

So setzen wir dies um:

- Wir achten darauf, dass die Kinder sich in einer sicheren Umgebung befinden.
- Wir hören den Kindern zu und nehmen ihre Meinung ernst.
- Wir gehen respektvoll miteinander um.
- Wir reagieren sofort, wenn ein Kind in Gefahr ist.
- Wir sprechen regelmäßig mit den Kindern über das Plakat „Kinderrechte“ und erklären mit einfachen Worten und Symbolen, was jedes Recht bedeutet, damit alle wissen, dass sie wichtig sind und gehört werden.

3. Mitbestimmung schützt - Partizipation im Kinderschutz

In unserer Kindertagesstätte sehen wir Partizipation als wichtigen Teil des Kinderschutzes. Kinder haben ein Recht darauf mitzureden, besonders, wenn es um ihr Wohlbefinden geht.

Wir möchten, dass alle Kinder wissen, dass sie etwas sagen dürfen, wenn ihnen etwas nicht gefällt oder Angst macht und wenn sie sich unwohl fühlen.

Dafür schaffen wir sichere und vertrauensvolle Gesprächsräume. Die Kinder wissen, dass sie sich an die pädagogischen Kräfte und die Leitung wenden können.

In den Kinderkonferenzen und Alltagsgesprächen sprechen wir regelmäßig über Themen wie Gefühle, Grenzen und Rechte.

So lernen die Kinder, ihre eigenen Grenzen wahrzunehmen und sich Hilfe zu holen, wenn sie diese brauchen.

Partizipation stärkt Kinder und unterstützt damit auch unseren Schutzauftrag. Sie ist ein wichtiger Bestandteil unserer Haltung.

Hinweis:

Weitere Informationen zur Beteiligung von Kindern befinden sich im Abschnitt „Partizipation“ unserer pädagogischen Konzeption.

4. Kindeswohlgefährdung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko in Zusammenarbeit mit unseren pädagogischen Kräften einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. Außerdem ist es nach fachlicher Einschätzung erforderlich, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten (vgl. § 8 Absatz 1 SGB VIII).

Vereinbarungen zwischen dem Träger der Einrichtung und dem Landkreis Friesland stellen sicher,

- dass die pädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
- dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt ist,
- dass die Leitung das zuständige Jugendamt informiert, soweit eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Leitung der Einrichtung für die sachgerechte Unterrichtung der pädagogischen Mitarbeitenden über die Verpflichtung aus § 8a SGB VIII und das Wissen um die Handlungsempfehlungen bei dem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Sorge trägt.

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 47 Absatz 2 SGB VIII)

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

- die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, die Zahl der verfügbaren Plätze sowie die Namen und die berufliche Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte,
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

- die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen.

4.2 Gefährdungsarten

Eine Gefährdung des Kindeswohles entsteht immer dann, wenn die Rechte des Kindes auf körperliche und seelische Unversehrtheit nicht gegeben sind, da dies zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung führen kann.

Die bekanntesten Gefährdungsarten sind:

- physische Misshandlung (Gewalt / fehlende altersgerechte Behandlung),
- Vernachlässigung der Fürsorgepflicht (fehlende Pflege, Vernachlässigung der Aufsicht etc.),
- sexueller Missbrauch (von Überzuwendung bis hin zu Geschlechtsverkehr),
- psychische Misshandlung (Diskriminierung, fehlende emotionale Zuwendung, Bloßstellen, Anschreien etc.).

Diese verschiedenen Formen von Gewalt können sowohl intern als auch extern auftreten.

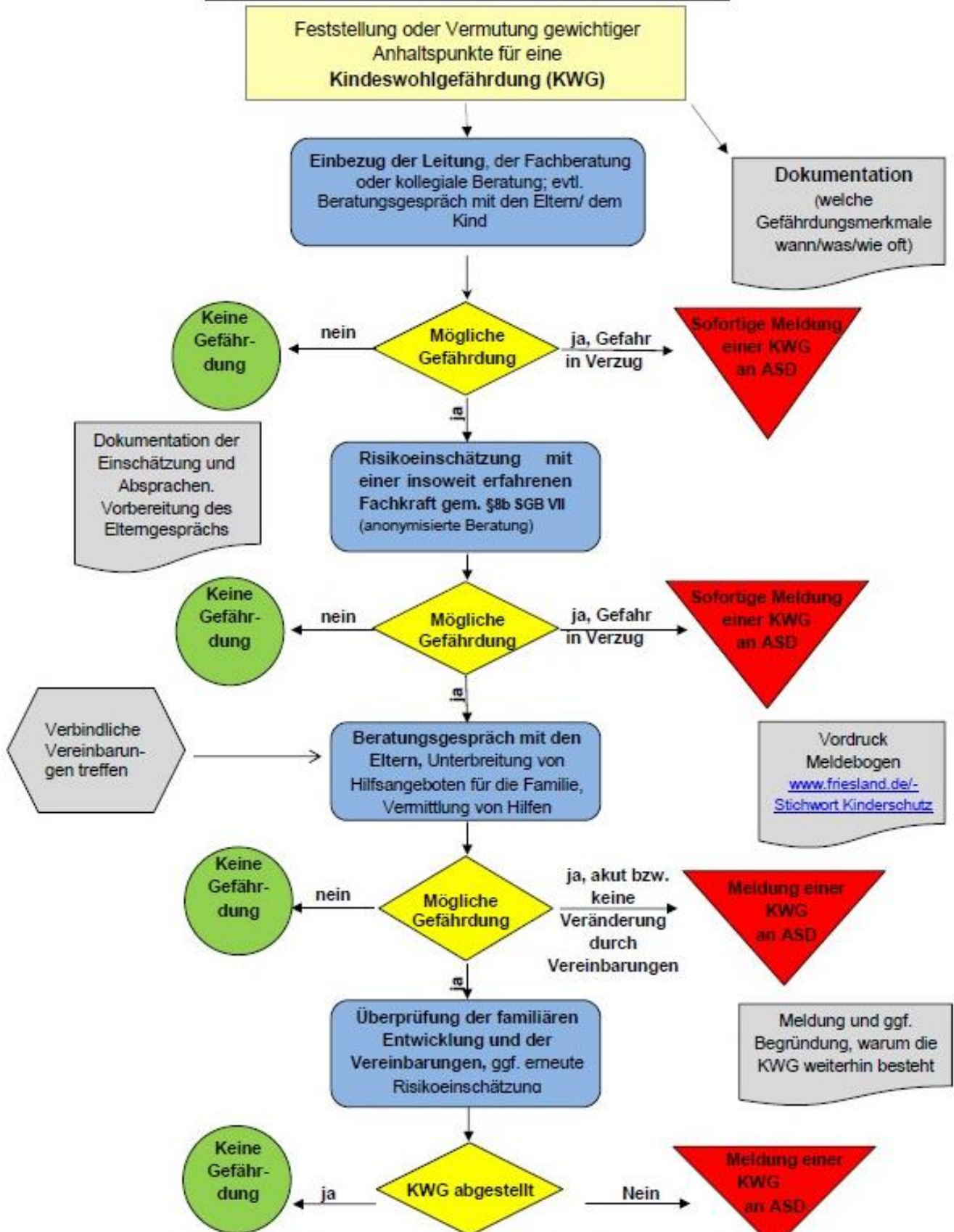
Daher achten wir bei jedem Kind auf das äußere Erscheinungsbild, das Verhalten des Kindes und das Verhalten der Erziehungsberechtigten, um früh eingreifen zu können, wenn es dem Kind nicht gut geht.

Das Kind hat ebenso das Recht auf eine freundliche Ansprache auf Augenhöhe und einen respektvollen Umgangston.

4.3 Interner Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung

In unserer Einrichtung folgen wir bei Bekanntwerden einer eventuellen Kindeswohlgefährdung dem Ablaufschema nach § 8a SGB VIII, welches in der Vereinbarung des Landkreises Friesland mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen zum Kinderschutz enthalten ist. Das Ablaufschema ist auf der nachfolgenden Seite aufgeführt.

Ablaufschema § 8a SGB VIII bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in Kindertagesstätten



Die Eltern sind über die Weitergabe der Informationen an das Jugendamt zu informieren (Ausnahme: sexuelle Gewalt und extreme Gewaltanwendung)

4.4 Dokumentation

Um eine lückenlose Darstellung und Bearbeitung einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu gewährleisten und damit die beste Hilfe für das Kind zu erlangen, ist eine gute Dokumentation unerlässlich. Entsprechende Formulare werden in der Einrichtung vorgehalten.

Auch hier folgen wir der Vereinbarung des Trägers mit dem Landkreis Friesland.

4.5 Persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII

Der Träger der Einrichtung stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72a Absatz 1 SGB VIII sicher, dass er keine pädagogischen Kräfte beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.

Alle pädagogischen Mitarbeitenden der Einrichtung haben dem Träger ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Für den Einsatz von Honorarkräften und Kurzzeitpraktikanten wird je nach Einsatz über ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis entschieden, bzw. wird eine polizeiliche Selbstauskunft ausgefüllt und unterschrieben.

Langjährige Mitarbeitende legen alle fünf Jahre ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vor.

Alle pädagogischen Kräfte unserer Einrichtung (Auszubildende, Zeitarbeitskräfte, usw.) kennen den Inhalt des Schutzkonzeptes. Neue Kräfte werden entsprechend durch die Leitung eingewiesen.

4.6 Risikoanalyse, Gefahrenzonen, Räumlichkeiten

In der Kindertagesstätte Schatzinsel werden derzeit vier Bezugsgruppen betreut. Eine Krippengruppe (1 - 3 Jahre), eine altersübergreifende Gruppe (2 - 6 Jahre) und zwei Kindergarten-Gruppen (3 - 6 Jahre). Wir arbeiten nach dem geschlossenen Konzept.

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in der Kindertagesstätte Schatzinsel aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht einsehbar sind (z.B. unter der Hochebene). Auch Versteckmöglichkeiten auf dem Spielplatz sind dabei zu nennen.

Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den unten genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

Die folgenden Bereiche und Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- **Außengelände**
Das Außengelände mit dem angrenzenden kleinen Waldgebiet bietet viel Raum für das freie Spiel mit teilweise schwer einsehbaren Spielecken. Der Aktionsraum der Kinder wird den personellen Kapazitäten so angepasst, dass die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.
- **Turnhalle**
Die Turnhalle wird in Absprache mit den pädagogischen Kräften genutzt. Die zuständigen Bezugspersonen haben die Aktivitäten der Kinder im Blick.
- **Flurbereiche**
Die Flurbereiche sind öffentlich zugänglich, weshalb die zuständigen Bezugspersonen auch hier die Aktivitäten der Kinder im Blick halten.
- **Einzelne Bereiche der Gruppenräume (Puppen-Ecke, Bau-Ecke, usw.)**

Diese Ecken in den Gruppen dienen als Rückzugsorte, in denen Kinder sich auch geschützt begegnen und Körpererkundungsspiele gelebt werden können. Die pädagogischen Fachkräfte gewährleisten die Aufsicht in Form von einer regelmäßigen Kontaktaufnahme in kurzen zeitlichen Abständen.

- Nähe und Distanz

Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes. Gemeinsam mit den Kindern achten wir darauf, dass die persönliche Intimsphäre respektiert wird (bei Berührungen, Körperkontakt, Kuscheleinheiten, etc.).

- Toilettengang oder Wickeln

Beim Wickeln oder bei Toilettengängen ist es uns sehr wichtig, dass die Kinder entscheiden, von welcher pädagogischen Fachkraft sie sich wickeln lassen oder bei Toilettengängen Hilfe in Anspruch nehmen.

- Waschräume

Die Wickel-Ecken im Waschraum sind durch einen Sichtschutz getrennt, sodass sie nicht einsehbar sind. Es sind blickgeschützte Bereiche, um die Intimsphäre des Kindes zu schützen.

- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse

Aufgrund von Altersunterschieden zwischen Erwachsenen und Kindern sowie der sozialen Position der Beteiligten sind Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse vorhanden. Im alltäglichen Miteinander entstehen besondere Vertrauensverhältnisse zwischen den pädagogischen Kräften und den Kindern. Wir sind uns über die Verletzbarkeit und der Gefahren von möglichen Grenzüberschreitungen bewusst. Ein wichtiges Instrument dabei ist die offene Ansprache und die kollegiale Beratung.

Durch die Mischung der Altersstrukturen in der altersübergreifenden Gruppe können Machtgefälle zwischen jüngeren und älteren Kindern entstehen. Diese Spielsituationen

beobachten wir besonders im Hinblick auf das unterschiedliche Machtgefälle und die Fähigkeiten der einzelnen Kinder. Wir greifen sofort ein, wenn Kinder sich unwohl fühlen und / oder um unsere Hilfe bitten.

- **Mittagsschlaf**

Im Schlafraum wird den individuellen Bedürfnissen des Kindes Rechnung getragen. Schlafende Kinder stehen unter ständiger Aufsicht durch das pädagogische Personal. Hierbei hat jedes Kind seinen eigenen Schlafplatz mit seinen persönlichen Schlafutensilien (Schlafsack, Kuscheltier, Spieluhr, o. Ä.).

Sollte ein Kind während der Einschlafphase Körperkontakt brauchen und fordern, wird dies von den pädagogischen Kräften gewährleistet.

Sollte ein Kind Schwierigkeiten haben, in den Schlaf zu finden oder das Schlafen verweigern, wird das Kind selbstverständlich aus dem Schlafraum gebracht. Sollte dies vermehrt vorkommen, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Außerdem wird beim Abholen des Kindes auch darüber informiert, wenn das Kind nicht geschlafen hat. Generell stehen die pädagogischen Kräfte im stetigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten, um individuell über Veränderungsprozesse der Schlafsituation zu kommunizieren und Entscheidungen zu treffen (z. B. ob das Kind einen Schnuller und ob es einen Schlafsack oder eine Decke zum Schlafen benötigt).

Wichtig: Schlafende Kinder werden bei uns nicht geweckt!

Schlaf ist ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Deshalb darf jedes Kind, seinen Bedürfnissen entsprechend, im Rahmen der Betreuungszeit ausschlafen.

4.7 Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

Damit Prävention wirksam werden kann, positionieren wir uns eindeutig gegen sexuellen Missbrauch und Grenzübergreife und machen das nach innen und außen deutlich. Klare

Regeln geben eine größere Handlungssicherheit für alle Beteiligten. Der Verhaltenskodex bietet Orientierung für adäquates Verhalten, fördert die Kultur der Achtsamkeit und bietet einen Rahmen, um Grenzverletzungen zu vermeiden.

Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie die Mitarbeitenden vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen.

In unserer Kindertagesstätte dürfen sich die betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigte sicher fühlen. Dazu gehört eine gewaltfreie Kommunikation auf Augenhöhe mit allen Beteiligten.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln möchten wir nicht nur Kinder und Erziehungsberechtigte schützen, sondern auch alle Mitarbeitenden:

1. Physische, psychische und sexuelle Gewalt / Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter Kindern werden in unserer Kindertagesstätte in keiner Weise toleriert.
2. Pädagogische Beschäftigte der Kindertagesstätte sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.
3. Das Nähe- und Distanzverhalten geht von dem Bedürfnis des Kindes aus.
Die individuelle Grenze des pädagogischen Personals darf deutlich kommuniziert werden. Bei Gefahr im Verzug behalten wir uns vor, Kinder auch gegen ihren Willen aus der problematischen Situation zu holen.
4. Mitarbeitende achten auf das nötige Nähe- und Distanzverhältnis. Das Recht der Kinder auf Privat- und Intimsphäre wird geachtet.
5. Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten der Kinder ist selbstverständlich, wenn die Kinder das Bedürfnis nach Nähe verbal oder nonverbal äußern.
6. Jedes Kind hat das Recht auf eine freundliche Ansprache auf Augenhöhe und einen respektvollen Umgangston.

7. Die Mitarbeitenden begleiten die Kinder beim Toilettengang nur, wenn Hilfe benötigt wird.
8. Pflegerische Tätigkeiten werden unter Wahrung der Intimsphäre des Kindes ausgeführt.
9. Die Kinder werden von einer Bezugsperson gewickelt, es sei denn die Kinder entscheiden sich für einen anderen Mitarbeitenden.
10. Im Schlafraum wird den individuellen Bedürfnissen der Kinder Rechnung getragen. Schlafende Kinder stehen unter ständiger Aufsicht durch pädagogisches Personal.
11. Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes dazu. Das ist auch unter Kindern in gegenseitigem Einvernehmen, unter Wahrung der Intimsphäre, in Ordnung. Dazu gehören Körpererkundungsspiele unter gleichaltrigen Kindern oder auch Selbstberührung im Intimbereich. Dabei greifen wir nur ein, wenn ein Machtgefälle herrscht oder eine Gefahrensituation durch Fremdkörper entstehen kann. Kommt ein Kind in die Phase, thematisieren wir den Umgang mit den Erziehungsberechtigten.
12. Es ist nicht die Aufgabe der pädagogischen Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Erziehungsberechtigten anschließend informiert.
13. Die Geschlechtsteile werden durch die Mitarbeitenden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Die Kindertagesstätte einigt sich auf die Begrifflichkeiten „Penis“ und „Scheide“.
14. Erhalten Beschäftigte Kenntnisse von sexuellen Übergriffen oder unangemessenen Verhalten gegenüber Kindern, geben sie diese Information sofort an die Leitung weiter, die weitere Schritte einleitet.
15. Ist die Leitung involviert oder reagiert nicht, ist die nächsthöhere Stelle (Träger, Landesjugendamt) zu informieren.

Neben den genannten Regeln pflegen wir eine offene Kommunikation. Dadurch lassen sich oft Ungereimtheiten oder Missverständnisse aus dem Weg räumen sowie kurzfristige Hilfsangebote erarbeiten, ohne die Kinder emotional zu verunsichern.

4.8 Erklärung zur Entbindung der Schweigepflicht

Entsprechende Unterlagen stehen in der Einrichtung zur Verfügung.

4.9 Ansprechpartner im Kinderschutz

Entsprechende Unterlagen stehen in der Einrichtung zur Verfügung.

5. Sexualpädagogisches Konzept

Das sexualpädagogische Konzept ist dem Kinderschutzkonzept als Anlage beigefügt.

6. Prävention im Kinderschutz

Im Rahmen eines Schutzkonzeptes ist Prävention der zentrale Teil, um dafür zu sorgen, dass Grenzverletzungen und Grenzübertritte erst gar nicht passieren bzw., dass diese durch aktive Interventionen frühzeitig erkannt werden.

Maßnahmen zur Stärkung von Kindern in ihren Rechten

- Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen (Recht auf Persönlichkeitsentfaltung).
- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder.

Damit Kinder ihre Rechte wahrnehmen und vertreten können, müssen sie dies erst einmal kennenlernen. Hierzu zählen unter anderem diese wesentlichen Aussagen:

- „Mein Körper gehört mir!“
- „Ich habe das Recht, NEIN zu sagen!“
- „Ich habe das Recht auf Hilfe.“

Die Befähigung des Kindes zu diesen Grundaussagen ist ein zentrales Element in unserem pädagogischen Alltag und wird bei pädagogischen Angeboten sowie im Freispiel den Kindern vorgelebt und nähergebracht.

Für die Kinder gibt es entsprechende Angebote, wie z.B.: „Mein Körper gehört mir“.

Auch Themen wie „Unsere Gefühle“ (gute Gefühle und schlechte Gefühle) und „Der eigene Körper“ greifen wir in Form von Bilderbüchern, Liedern oder im täglichen Miteinander auf.

Wir sprechen altersgerecht über den Körper, die Gefühle und die Grenzen.

Die Kinder setzen sich spielerisch durch Bücher, in Gesprächskreisen oder in der Kleingruppe mit dem Thema auseinander.

Bei Grenzverletzung im Bereich der kindlichen Sexualität greifen die Mitarbeitenden selbstverständlich ein und es werden Gespräche mit den Kindern geführt. Allein, mit den betroffenen Kindern oder auch in Gesprächskreisen.

Ebenso werden diese Themen im Team reflektiert und mit den Erziehungsberechtigten kommuniziert.

Zur Prävention gehören auch Elternabende zu verschiedenen Themen, wie z.B. „Möglichkeiten der gewaltfreien Kommunikation“, „Konflikte und Partizipation“. Zudem werden Anliegen der Kinder und Erziehungsberechtigten aufgegriffen und in Gesprächen thematisiert.

Um unsere Beschäftigten speziell zu schulen, werden regelmäßige Fortbildungen ermöglicht.

Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdung vorzubeugen:

Fort- und Weiterbildungen gehören zu den zentralen Präventionsaufgaben, da in diesem Rahmen wesentliche Grundlagen für die notwendige Haltung und das strukturierte

Handeln geschaffen werden. Sie dienen der Sensibilisierung, Qualifizierung und Stärkung der Handlungskompetenzen unserer Fachkräfte.

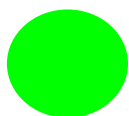
- Regelmäßig stattfindende Teambesprechungen
- Kollegiale Fallberatung / Reflexion
- Beobachtungen
- Teamreflexionen

Im Rahmen von Supervision und Fallberatung arbeiten die pädagogischen Kräfte regelmäßig an ihrer Teamkultur, die grundlegend ist, um gemeinsam einen professionellen Umgang mit institutionellem Kinderschutz zu erreichen. Unser Ziel ist es, den Fachkräften ein sicheres und angstfreies Arbeiten zu ermöglichen.

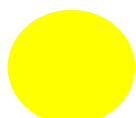
Zur Unterstützung und um den wichtigen Blick von außen in die Reflexionen einfließen zu lassen, können sowohl Fachberatung als auch erfahrene Fachkräfte, die als Kooperationspartner zur Verfügung stehen, genutzt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil unseres Kinderschutzkonzeptes ist die regelmäßige Reflexion unseres pädagogischen Handelns.

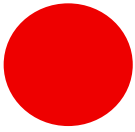
Dabei nutzen wir die Verhaltensampel als Instrument, um unser Verhalten gegenüber Kindern kritisch und offen zu betrachten. Sie dient dazu, Grenzen zwischen übergriffigen Verhalten sichtbar zu machen und eine gemeinsame pädagogische Haltung zu fördern. Sie unterstützt uns darin, im Alltag aufmerksam, respektvoll und professionell zu handeln.



Dieses Verhalten ist fachlich angemessen, muss den Kindern aber nicht immer gefallen. Sie haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern.



Dieses Verhalten ist grenzwertig, es sollte im Team reflektiert werden.



Dieses Verhalten ist nicht akzeptabel, erfordert sofortiges Handeln und ggf. Leitungseinbindung.

(Wenn ein auffälliges Verhalten im roten Bereich der Verhaltensampel fällt, benötigt es der weiteren Klärung).

Die Verhaltensampel wird regelmäßig in Teamsitzungen, Dienstbesprechungen und Fortbildungen eingesetzt, um über konkrete Situationen zu sprechen, unterschiedliche Wahrnehmungen auszutauschen und Handlungssicherheit zu fördern. Sie ist somit ein wichtiges Element unserer Präventionsarbeit und trägt dazu bei, Kinderrechte zu achten, Grenzüberschreitungen vorzubeugen und eine Offenheit und Achtsamkeit in der Einrichtung zu leben.

Bei jedem Verdacht oder bei konkreten Hinweisen auf Fehlverhalten und jegliche Formen von Gewalt gegenüber Kindern durch Beschäftigte in unserer Einrichtung ist ein sofortiges und planvolles Vorgehen notwendig.

Hinweise auf Verhaltensweisen, die das Kindeswohl beeinträchtigen, können durch unterschiedliche Personenkreise (Mitarbeitende, Kinder, Erziehungsberechtigte, etc.) an die Einrichtung herangetragen werden. Wichtig ist, dass alle Hinweise ernst genommen und bearbeitet werden und dass jegliches Vorgehen genau dokumentiert wird.

7. Feedback und Beschwerdemanagement

7.1 Begriff „Beschwerde“

Beschwerdemöglichkeiten gelten als wichtiges Element der Beteiligung und dienen der Umsetzung von Beteiligungsrechten. Unser Anspruch ist es, hinter jeder Beschwerde nicht nur den Hinweis auf Verbesserungswürdiges zu sehen, sondern im Sinne eines Feedbacks

auch das Entwicklungspotenzial für Kinder, pädagogische Kräfte und die gesamte Einrichtung wahrzunehmen.

Wir verstehen unter dem Begriff „Beschwerde“ alle schriftlichen oder mündlichen kritischen Äußerungen von Mitarbeitenden, Kindern oder Erziehungsberechtigten, die den Einrichtungsalltag betreffen.

Dazu zählen beispielsweise

- das Verhalten der pädagogischen Kräfte und Kinder,
- die Abläufe in der Einrichtung,
- die Angebote,
- die Entscheidungen der Leitung oder des Trägers,
- die Regeln der Kindertagesstätte.

7.2 Ziele des Feedback- und Beschwerdemanagements

In unserer offenen Kommunikation wird eine Beschwerde nicht negativ betrachtet. Vielmehr sehen wir sie als Ausdruck der Besorgnis von Sorgeberechtigten. Bei Kindern äußert sich dadurch oft ein unerfülltes Bedürfnis.

Beschwerden und Feedback können in unserer Einrichtung von allen Beteiligten durch Kritik, Anfragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge ausgedrückt werden.

Bei Beschwerden der jüngeren Kinder ist sensibel auf ihr Verhalten zu achten, um dieses als Unmut wahrzunehmen und entsprechend reagieren zu können.

Daher nehmen wir Rückmeldungen gern entgegen, um dadurch die Qualität unserer Arbeit zu verbessern und die Reflektion unserer Tätigkeiten und Angebote zu erweitern. Durch den offenen Umgang mit Beschwerden möchten wir allen die Chance und das Recht auf Beteiligung näherbringen und so den Rahmen der partizipatorischen Arbeit erweitern. Aus unserer Grundhaltung heraus sehen wir Beschwerden nicht als Störung, sondern als Entwicklungschance. Wir gehen achtsam mit Beschwerden von Kindern,

Erziehungsberechtigten oder Mitarbeitenden um, nehmen sie ernst und handeln besonnen und zeitnah.

7.3 Möglichkeiten der Beschwerde

Eine Beschwerde kann in unserer Einrichtung an alle Mitarbeitenden oder direkt an den Träger gerichtet werden.

Alle Beschäftigten, Kinder und Erziehungsberechtigten können sich mit ihrem Anliegen an die Person wenden, der sie vertrauen, oder die sie für ihr Anliegen als hilfreich empfinden.

Innerhalb unserer Einrichtung sind dies

- die Mitarbeitenden,
- die Elternvertreter und Elternvertreterinnen und
- die Kindergartenleitung (Tel.: 04422/2562).

Außerhalb der Einrichtung ist dies die Leitung des Fachbereiches IV der Gemeinde Sande (Tel.: 04422/95880).

Die Kinder haben im Alltag stets die Möglichkeit, ihre Beschwerden, ihre Stimmungen und ihre Gefühle zu äußern. Dafür gibt es in jedem Gruppenraum eine Gefühlstafel, auf der verschiedene Symbole zu sehen sind.

Der grüne Smiley mit dem fröhlichen Gesicht steht für gute Gefühle. Das Symbol „Mund“ zeigt an, dass man Redebedarf hat. Der rote Smiley mit dem traurigen Gesicht zeigt ernste oder wütende Stimmung an.

Jedes Kind hat eine Klammer, die entweder mit einem Namen, dem Zeichen oder einem Foto versehen ist. Wenn Kinder ihre Beschwerden oder Gefühle ausdrücken möchten, befestigen sie ihre Klammer am jeweiligen Symbol und signalisieren den Mitarbeitenden damit ihre Gefühlslage.

Dieses können die Kinder altersgemäß und auf vielfältige Weise äußern – z.B. im Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch. Kritik oder Anregungen werden von den Mitarbeitenden entgegengenommen und bei Bedarf auf der Dienstbesprechung besprochen.

Die Kindergartenkinder haben auch die Möglichkeit bei der Leitung im Büro, in der Zeit nach dem Frühstück, ihr Anliegen oder ihre Beschwerde im Vieraugengespräch auf einem „Beschwerdestuhl“ vorzutragen.

Sie nehmen ihre Klammer und befestigen sie an der Gefühlstafel auf dem Beschwerdestuhl, so weiß die Leitung, welches Kind Redebedarf hat.

Die Leitung schreibt ein Protokoll über das Gespräch und bearbeitet die Beschwerde oder das Anliegen der Kinder im Team. Die Kinder erfahren so weitere Aspekte der Partizipation und fühlen sich wichtig und ernst genommen.

Kleine Kinder äußern ihre Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Kinder beschweren sich verbal, z.B. durch Signalisieren eines allgemeinen Unwohlseins, oder durch personenbezogene Äußerungen oder nonverbal, in dem sie sich zurückziehen, weglaufen, verstecken oder weinen, schlagen, schubsen, andere ärgern, aber auch in dem sie sich wegdrehen, die Lippen aufeinanderpressen oder Dinge ausspucken. Wie Kinder sich beschweren, ist vielfältig und es braucht Erwachsene, die das Verhalten der Kinder als Beschwerde interpretieren. Sämtliche Formen kindlicher Einwände sollten mit größtmöglicher Offenheit und Aufmerksamkeit wahrgenommen werden, denn sie geben Hinweise auf

- erlebte Grenzverletzungen und Übergriffe,
- erlebte Einschränkungen der Selbstbestimmung / Autonomie,
- erlebte Ausgrenzung, nicht ermöglichte Zugehörigkeit,
- negativ erlebte Sinneswahrnehmungen,
- als ungerecht empfundene Verteilung von Ressourcen.

Dialoge im pädagogischen Alltag finden in einer Atmosphäre der gegenseitigen Wertschätzung und Offenheit statt, in der beschämende, oder benachteiligte Botschaften unbedingt vermieden werden müssen (z.B. genervte Blicke oder Ausschluss bei Aktionen).

Werden Kinder ermächtigt, sich für ihre eigenen Bedürfnisse und Anliegen einzusetzen, machen sie wichtige Erfahrungen, die sie vor Grenzverletzungen und Übergriffen schützen können:

- Sie lernen, ihre eigenen Grenzen bewusst wahrzunehmen.
- Sie nehmen Grenzverletzungen als Alarmsignale wahr.
- Sie erfahren, dass es keine negativen Konsequenzen nach sich zieht, wenn sie ihre persönlichen Grenzen zum Ausdruck bringen.
- Sie spüren, dass es in Ordnung ist, auch zu Erwachsenen und Bezugspersonen Nein zu sagen.

Um Kinder nachhaltig vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es unerlässlich, die Erziehungsberechtigten mit ins Boot zu holen. Die Auseinandersetzung mit Beschwerden der Kinder wirkt sich auch auf das Verhalten im häuslichen Kontext aus, weshalb Erziehungsberechtigte frühzeitig über die partizipatorische Haltung und Kultur in unserer Einrichtung informiert und über die Rechte der Kinder auf Beteiligung und Beschwerde aufgeklärt werden sollten. Unterschiedliche Sichtweisen können schnell dazu führen, dass Kinder in Loyalitätskonflikte geraten. In einem offenen und wertschätzenden Dialog sollten die Chancen aufgezeigt, aber auch die Bedenken der Erziehungsberechtigten ernst genommen werden.

Auch die Mitarbeitenden haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beschwerden oder Anregungen mitzuteilen.

Dieses kann in Form von

- Dienstbesprechungen,
- Fallbesprechungen,
- Supervisionen,

- Teamgesprächen und
- Mitarbeitergesprächen

erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, mit der Leitung oder der Stellvertretung das persönliche Gespräch zu suchen oder sie können sich direkt an den Personalrat oder den Träger wenden.

Auch Beschwerden von **Erziehungsberechtigten** sehen wir als Kommunikationsangebot und geben diesen ebenfalls den benötigten Raum. Sie können ihre Beschwerden verbal oder schriftlich äußern. Wir nehmen diese Bedürfnisse und Gefühle wahr, um gemeinsam nach Lösungen und Kompromissen zu suchen, denn hinter jeder Beschwerde steht ein Bedürfnis, das wir ernst nehmen und mit dem wir uns auseinandersetzen. Sie können sich jederzeit an die Mitarbeitenden wenden.

Dazu dienen

- Tür- und Angelgespräche,
- Elternabende,
- Elterngespräche,
- Gespräche während der Eingewöhnungsphase,
- die Wahl der Elternvertreter/-innen und
- das Feedback- / Beschwerdeformular (Briefkasten).

Die Einrichtungsleitung und der Träger arbeiten regelmäßig mit den Elternbeiräten zusammen und informieren diesen rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Kindertagesstätte.

Wir haben ein Feedback- / Beschwerdeformular, das die Erziehungsberechtigten nutzen können. Dieses wird dann im Team bearbeitet. Das Formular wird im Eingangsbereich ausgelegt und kann anonym oder mit Namen und ggf. mit der Bitte um Rückmeldung in den Briefkasten eingeworfen werden.

Grundsätzlich wird im Fall einer Beschwerde immer erst das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Je nach Schwere der Beschwerde wird die Gruppenleitung und Leitung der Kindertagesstätte hinzugezogen. Kann der Konflikt nicht intern gelöst werden, wird der Träger eingeschaltet.

Bei schwerwiegenden Beschwerden im Hinblick auf Vorfälle von sexualisierter Gewalt können sich die Erziehungsberechtigten auch jederzeit an die betreffenden Stellen des Landkreises Friesland wenden.

7.4 Beschwerdeverfahren

Alle eingehenden Beschwerden werden bearbeitet.

1. Klärungsversuch innerhalb der beteiligten Personen

Bei einer personen- oder verhaltensbezogenen Beschwerde wird im ersten Schritt versucht, unter Einbeziehung der Konfliktparteien und ggf. einer neutralen Vertrauensperson oder der Leitung, das Anliegen zu klären, konstruktive Lösungsvorschläge zu erarbeiten und für beide Seiten einen zufriedenstellenden Kompromiss zu finden.

2. Bearbeitung der Beschwerde im Team

Sollte es zu keiner Einigung kommen oder die Beschwerde die gesamte Einrichtung betreffen, wird in Absprache mit dem Kind / den Kindern oder den Erziehungsberechtigten die Beschwerde in der nächsten Teamsitzung besprochen, um weitere Lösungsansätze zu finden. Über die Ergebnisse wird ein Protokoll erstellt. Die Beteiligten werden in Kenntnis gesetzt und weitere Schritte erörtert.

Anonym eingehende Meldungen werden wie oben erwähnt behandelt. Eine unmittelbare Rückmeldung ist in diesem Fall allerdings nicht möglich.

3. Rückmeldung an das Kind bzw. die Erziehungsberechtigten

Das Kind bzw. die Erziehungsberechtigten werden über die Entscheidung des Teams informiert und die weiteren Schritte werden erörtert. Die zuständigen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen. Die Leitung wird darüber informiert.

Sollte es im Laufe eines Beschwerdeverfahrens einen Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung geben, ist die Leitung unmittelbar zu informieren. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen und zieht ggf. das Jugendamt hinzu. Die Erziehungsberechtigten müssen über diese Beschwerde informiert werden.

7.5 Beschwerde- und Feedbackformular

Diese Unterlagen liegen in der Einrichtung vor.

7.6 Beschwerde- und Feedbackprotokoll

Diese Unterlagen liegen in der Einrichtung vor.

8. Schlusswort

Der Kinderschutz in der Kindertagesstätte ist ein fortlaufender Prozess und wird regelmäßig im Team reflektiert.

Es geht für uns immer um eine aktive Auseinandersetzung mit dem Thema zum Schutz der Kinder.

An der Erarbeitung dieses Kinderschutzkonzeptes war das ganze Team der Kindertagesstätte Schatzinsel beteiligt. Wir haben uns in mehreren Dienstbesprechungen und im Rahmen einer Fortbildung mit diesem Thema auseinandergesetzt.

9. Literaturverzeichnis

Als Grundlage zur Erarbeitung dieses Kinderschutzkonzeptes dienten uns:

- „Leitfaden zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes“
- „Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen“ niedersächsisches Landesjugendamt
- „Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“ für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis Friesland
- Fachzeitschrift „KiTa aktuell“, Artikel zur Partizipation und Demokratiebildung
- „Schritt für Schritt zum Kita- Schutzkonzept“ von DON BOSCO

Des Weiteren hatten wir Einsicht in diverse Kinderschutzkonzepte anderer Kindertageseinrichtungen.

Stand: 28.11.2025